



Sitzungsvorlage
Nr. 2024/47

Preetz, 08.05.2024

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung	8	16.05.2024
Ratsversammlung		

Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung	Bürgermeister:
Sachgebiet:	Jugend, Kultur, Tourismus	Fachbereichsleiter/in:
Bearbeiter/in:	Frau Hinsching	Sachbearbeiter/in:
Endgültiger Beschluss:	Ratsversammlung	

TOP	Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten (Benutzungs- und Gebührensatzung)
------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten (Benutzungs- und Gebührensatzung) sowie die Neufassung der Richtlinien über die Beteiligung der Eltern an den städtischen Kindergärten und dem städtischen Kinderhort in der vorliegenden Fassung.

Zuständigkeit:

Zuständig ist die Ratsversammlung gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Sachverhalt:

Da die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2022 noch von der ehemaligen Stadtvertretung beschlossen worden ist und nun einige Anpassungen an der Satzung erforderlich sind, wird vorgeschlagen, die Satzung komplett zu überarbeiten bzw. eine neue Satzung von der jetzigen Ratsversammlung beschließen zu lassen.

Nachfolgende Änderungen sind in der neuen Satzung berücksichtigt worden:

Anmeldezeitraum

Bisher läuft der Anmeldezeitraum für die zentrale Platzvergabe der Betreuungsplätze bis zum 31.03. eines Jahres und die Platzvergabe findet im April statt.

Um den Eltern frühzeitiger eine Rückmeldung zu ihrer Anmeldung und damit früher eine Planungssicherheit geben zu können, sollte der Anmeldezeitraum bereits am 28.02. eines Jahres enden, um im März die Vergabe durchführen zu können.

Hinweis: Eltern können im gesamten Jahr Anmeldungen abgeben. Bei der zentralen Platzvergabe wird jedoch der Großteil der zum neuen Kindergartenjahr frei werdenden Plätze vergeben.

Betreuungsanspruch schulpflichtiger Kinder

Durch eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes endet der Betreuungsanspruch schulpflichtiger Kinder nicht wie bisher zum 31.07. eines Jahres, sondern erst einen Tag vor der Einschulung.

Schulpflichtige Kinder sind bisher automatisch zum 31.07. abgemeldet worden. Zukünftig sollen die Eltern bis zum 01.12. des Vorjahres verbindlich per Abmeldebogen erklären, ob sie eine Verlängerung der Betreuung über den 31.07. hinaus bzw. bis längstens zum Tag vor der Einschulung benötigen.

Die Abfrage ist erforderlich, damit für das neue Kindergartenjahr die Neuaufnahmen geplant werden können.

Zudem sind von den Eltern Betreuungsgebühren für die Betreuung über den 31.07. hinaus zu entrichten.

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, Beirat

In der bisherigen Benutzungs- und Gebührensatzung waren die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sowie der Beirat nicht aufgeführt.

Beides wird im Kindertagesförderungsgesetz geregelt. Der Vollständigkeit halber wird vorgeschlagen jedoch vor, auf diese beiden wichtigen Punkte in der Satzung hinzuweisen.

Ferienbetreuung im städtischen Hort

Seit den Herbstferien 2023 sind die Kreise dazu verpflichtet, sich von den Trägern der Horte die Ferienbetreuungsauslastung für die gesamte Ferienzeit (Anzahl der Kinder, täglicher Betreuungsumfang) mitteilen zu lassen. Die Auslastung der Horte in den Ferien ist seit diesem Zeitpunkt ein weiteres Kriterium für die Ermittlung des kommunalen Anteils an den SQKM-Fördermitteln.

Dadurch zahlen die Kommunen bzw. die Stadt Preetz einen höheren Förderbetrag.

In der Vergangenheit hat die Stadt Preetz für die Ferienbetreuung in den Horten keine gesonderte Gebühr erhoben. Die Eltern entrichten bisher für jeden Monat eines Betreuungsjahres eine gleich hohe Gebühr auf Basis der Betreuungsstunden, die das Kind außerhalb der Ferienzeiten in Anspruch nimmt.

Da der Hort in den Ferien einen höheren Betreuungsumfang anbietet als mit der regulären Gebühr abgedeckt ist (Ferienbetreuungszeiten: 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Betreuungszeiten außerhalb der Ferien: 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr/11:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und die Stadt Preetz höhere Fördermittel an den Kreis zu leisten hat, schlägt die Verwaltung vor, von der Möglichkeit der Erhebung von Ferienbetreuungsgebühren Gebrauch zu machen.

Die Stellungnahmen der Beiräte in den Kindergärten und im Hort werden bis zu der Beratung in der Ratsversammlung am 18.06.2024 eingeholt.

Ebenfalls schlägt die Verwaltung vor, die veralteten Richtlinien über die Beteiligung der Eltern an den städtischen Kindergärten und dem städtischen Kinderhort vom 16.06.1994 zu überarbeiten und neu zu beschließen.

Der Ausschuss für Kind, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung wird diese Vorlage in der Sitzung am 16.05.2024 beraten.

Auswirkungen auf das Klima:

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	x	bei Produkt	
----	--	------	---	-------------	--

a) **Gesamtaufwand:**

b) **Folgekosten:**

Weiteres Vorgehen:

-

Anlagen:

- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten (Benutzungs- und Gebührensatzung)
- Richtlinien über die Beteiligung der Eltern an den städtischen Kindergärten und dem städtischen Kinderhort